



Fotografieren bei Schulveranstaltungen

Die Rechtslage in Bezug auf das Fotografieren anlässlich von Schulveranstaltungen ist komplex. Vor dem Hintergrund des grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechts (EU Grundrechts-Charta, Grundgesetz) stellt die europaweit verbindliche Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in datenschutzrechtlicher Hinsicht die europäischen Rahmenbedingungen. Weiter können Aspekte des Hausrechts, des Kunsturheberrechts oder des Zivilrechts eine Rolle spielen.

Grundsätzlich ist das Anfertigen von Fotos eine Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere bei dem heute üblichen Einsatz von digitaler Fototechnik in Kameras oder Smartphones. Dabei werden physische und physiologische Merkmale aufgezeichnet, zumeist in Verbindung mit Metadaten (wie z. B. Ort und Zeit). Mit Zusatzwissen bzw. technischen Mitteln (Gesichtserkennungssoftware; Abgleichen mit entsprechenden Datenbanken) können weitere Daten ermittelt werden (z. B. Namen). Eine Identifizierbarkeit ist damit grundsätzlich gegeben, so dass ein personenbezogenes Datum vorliegt (vgl. Art. 4 Nr. 1 DS-GVO). Die Persönlichkeitsrechte der jeweils mit einer Aufnahme Erfassten werden betroffen. Grundsätzlich schützen Art. 8 Abs. 1 EU GRCh (Schutz personenbezogener Daten) und das „Recht am eigenen Bild“ (Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG, §§ 22, 23 KunstUrhG) vor jeder Art der unbefugten Anfertigung, Verbreitung oder Veröffentlichung einer bildlichen Darstellung der Person.

Insbesondere im Zusammenhang mit den jährlich anstehenden Einschulungsveranstaltungen stehen Schulen vor der Frage, was im Zusammenhang mit dem Fotografieren zu beachten ist. Teils mögen Anfragen oder Beschwerden die Ursache sein, vielfach erfolgt allgemein die Überlegung, wie man – insbesondere in Zeiten der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung – datenschutzkonform agieren und die Persönlichkeitsrechte der Besucherinnen und Besucher schützen kann.

Verbot nach Hausrecht

Zur Vermeidung von Schwierigkeiten wäre es daher eine Möglichkeit, im Rahmen des Hausrechts (Veranstaltung auf dem Schulgelände) bzw. schulischen Ordnungsrechts (gegenseitiges Fotografieren von Schülerinnen und Schülern bei Klassenfahrten) das Anfertigen von Fotografien vollständig zu untersagen. Die Schulleitung könnte nach § 26 Abs. 6 SchulG LSA das Hausrecht ausüben und ein entsprechendes Verbot im Rahmen ihres Ermessens erlassen. Ein Verbot könnte die Verantwortung der Schule für das Fotografieren von Besuchern oder Pressevertretern auf öffentlich zugänglichen bzw. öffentlichen Veranstaltungen einschränken. Würde trotzdem fotografiert, wäre dies ein Exzess der handelnden Person in eigener Verantwortung.

Dies scheint aber angesichts der vielfachen legitimen Interessen am Anfertigen und Verwenden von Fotos aus schulischen Veranstaltungen nicht unbedingt empfehlenswert. Die Verhältnismäßigkeit pauschaler Untersagungen könnte fraglich sein. In den Erwägungen wären neben dem Schutz der Persönlichkeitsrechte der Aufgenommenen die Elterninteressen angesichts der besonderen familiären Situation, das allgemeine Fotografierinteresse, künstlerische oder berufliche Interessen (gewerblicher Fotograf) und die Tatsache zu berücksichtigen, dass die Aufgenommenen lediglich in der Sozialsphäre betroffen sind. Aus Gründen des Datenschutzes (DS-GVO) ergibt sich jedenfalls nicht die Notwendigkeit pauschaler Fotografierverbote bei Schulveranstaltungen.

Rechtsgrundlage notwendig

Datenschutzrechtlich erfordert die Zulässigkeit der Datenverarbeitung in Form von Fotos nach Art. 5 Abs. 1 lit. a) i. V. m. Art. 6 Abs. 1 DS-GVO grundsätzlich eine Rechtsgrundlage, in der Regel durch Gesetz oder durch Einwilligung der Betroffenen. Dies setzt zunächst voraus, dass die Anwendbarkeit der DS-GVO auf den konkreten Vorgang gegeben ist. Nach Art. 2 Abs. 1 DS-GVO erfasst die Verordnung nur automatisierte Verarbeitungen oder solche mit Speicherungen in einem Dateisystem (zur Definition siehe Art. 4 Nr. 6 DS-GVO). Bei der heute üblichen digitalen Fotografie, bei der die Darstellung und Nutzung der Bilder im Zusammenhang mit verschiedenen Programmen erfolgt, ist grundsätzlich von einer automatisierten Verarbeitung auszugehen. Die DS-GVO ist also grundsätzlich anwendbar, sodass z. B. bei Aufnahmen der Schule selbst, durch zugelassene gewerbliche Fotografen oder ggf. auch durch Schülerinnen und Schüler untereinander beim Verbreiten von Smartphoneaufnahmen, für die Aufnahme, das Speichern und die Verwendung jeweils eine Rechtsgrundlage erforderlich ist.

Haushaltsausnahme (private Zwecke)

Für bestimmte Verarbeitungstätigkeiten sieht die DS-GVO eine Ausnahme der Anwendung vor, wenn die Verarbeitung ausschließlich zur Ausübung persönlicher oder familiärer Tätigkeiten durchgeführt wird (sog. Haushaltsausnahme des Art. 2 Abs. 2 lit. c) DS-GVO). Die Fotos von Eltern und Verwandten dürften zumeist nur dem eigenen bzw. familiären Fotoalbum dienen. Demnach ist für das Fotografieren der Schülerinnen und Schüler durch Eltern bzw. Verwandte bei Schulveranstaltungen, wie z. B. der Einschulungsfeier, i. d. R. davon auszugehen, dass die DS-GVO darauf keine Anwendung findet. Dies gilt unabhängig davon, ob die Veranstaltung öffentlich, teilöffentlich oder intern ist. Das Kunsturhebergesetz (KunstUrhG) greift insoweit noch nicht, da es sich nicht auf das Erheben bzw. Speichern und private Nutzen von Fotos bezieht, sondern lediglich anwendbar ist, wenn Bilder verbreitet und zur Schau gestellt werden. Wenn Eltern dabei durch individualisiertere Fotos von Fremden (Einzelaufnahme bzw. deutliche Hervorhebung) deren Persönlichkeitsrechte tangieren, können allerdings bilaterale zivilrechtliche Ansprüche entstehen.

Die Haushaltsausnahme dürfte auch noch wirken, wenn die private Fotosammlung im engen Familienkreis gezeigt wird. Selbst wenn man dies als Verbreiten im Sinne des KunstUrhG ansehen würde, wäre dies wohl ohne Einwilligung der Betroffenen möglich. Nach der Wertung in § 23 Abs. 1 Nr. 2 und 3 KunstUrhG können Bilder, auf denen Personen nur Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit sind bzw. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben, ohne die grundsätzlich notwendige Einwilligung verbreitet und zur Schau gestellt werden, soweit nicht berechnete Interessen der Betroffenen

verletzt werden (zum KunstUrhG siehe unten). Werden die Bilder aber in sozialen Netzwerken hochgeladen, dürfte eine Haushaltsausnahme nicht mehr gegeben sein.

Gegen das Fotografieren ihrer Kinder und ggf. die Anfertigung von Übersichtsaufnahmen, die eine Vielzahl von Personen als Teilnehmer der Veranstaltung am Rande mit erfasst durch Eltern und Verwandte für private Zwecke (ohne Internetveröffentlichung), beispielsweise auf einer typischen Einschulungsfeier, bestehen daher i. d. R. keine grundsätzlichen Bedenken. Die Schule sollte aber Eltern und Verwandte vor der Veranstaltung darauf aufmerksam machen, dass eine Verbreitung von Fotos ohne Einwilligung der Aufgenommenen nicht mehr zulässig wäre und zu zivilrechtlichen Ansprüchen der Betroffenen gegen die Fotografen führen könnte.

Einwilligung

Soweit eine Rechtsgrundlage erforderlich ist, kommt einmal die Einwilligung des jeweils Fotografierten bzw. seiner gesetzlichen Vertreter in Betracht (Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO). Bei der Ausgestaltung sind die Anforderungen des Art. 7 DS-GVO und der Erwägungsgründe (EG) 32, 42 und 43 der DS-GVO zu beachten (insbes. Informationen zum Verarbeitungszweck, Freiwilligkeit (freie Wahl, keine Nachteile), eindeutige bestätigende Handlung). Da die Einwilligung eine Ausübung des Persönlichkeitsrechtes und keine rechtsgeschäftliche Handlung darstellt, kommt es nicht auf die Volljährigkeit, sondern die erforderliche Einsichtsfähigkeit an, die zumindest ab einem Alter von 16 Jahren anzunehmen ist.

Gesetzliche Rechtsgrundlage (Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO)

Gesetzliche Rechtsgrundlage für das Aufnehmen von Fotos (Erheben von Daten) sowie das Speichern und Veröffentlichen kann Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO sein. Danach ist die Verarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen zulässig, wenn nicht Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der Betroffenen überwiegen. Es bedarf einer Abwägung. Insbesondere sind dabei die Persönlichkeitsinteressen von Kindern zu beachten. Dabei wäre auch zu berücksichtigen, wenn für sie Anwesenheitspflicht besteht.

Sind auf schulischen Veranstaltungen gewerbliche Fotografen bzw. andere interessierte Dritte zugelassen, könnten diese sich ggf. auf Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützen (Erwerbsinteresse, künstlerisches Interesse), soweit Überblicksaufnahmen mit vielen Personen gemacht werden. Grundsätzlich stehen der Schutz personenbezogener Daten und das Persönlichkeitsrecht einer Aufnahme entgegen. Andererseits sind die Aufgenommenen anlässlich einer Schulveranstaltung lediglich in der Sozialsphäre betroffen. Besonders schutzwürdige Interessen, die zwingend einer Anfertigung von Fotos entgegenstehen, dürften wohl nur im Einzelfall vorliegen, zumindest soweit nicht die Veröffentlichung in sozialen Netzwerken vorgesehen ist. Die berechtigten Interessen der Fotografierenden an der Verarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO sind grundsätzlich sehr weit zu verstehen. Auch ideelle und insbesondere grundrechtsrelevante Interessen (Meinungsfreiheit, Kunstfreiheit, Berufsfreiheit) sind zu berücksichtigen. Bei Einschulungen gilt das Interesse der fotografierenden Eltern und Verwandten i. d. R. dem eigenen Kind vor dem Hintergrund der Gesamtveranstaltung. Freie Fotografen verfolgen ggf. gewerbliche und künstlerische Interessen. Es spricht unter Berücksichtigung der bisherigen Praxis und der im Wesentlichen unverändert bestehenden Grundrechtssituation einiges

dafür, dass bei Schulveranstaltungen die Aufnahme von Personen als Bestandteil dieser Veranstaltung durchaus zulässig sein kann.

Für den Abwägungsprozess ist nach der DS-GVO als Kriterium insbesondere auf die vernünftigen Erwartungen der Beteiligten abzustellen (EG 47 DS-GVO). Bei einer größeren Veranstaltung im (teil-) öffentlichen Raum ist regelmäßig von der Erwartungshaltung der Besucher bzw. Teilnehmer auszugehen, dass diese fotografisch zu Dokumentationszwecken bzw. zur privaten Erinnerung aufgenommen wird. Für diese Betrachtung spricht auch die Bewertungslage nach dem Kunsturhebergesetz. Nicht akzeptabel bzw. nicht von der Erwartungshaltung umfasst wären allerdings Aufnahmen, die in die Privat- oder Intimsphäre eingreifen oder die abgebildete Person lächerlich machen könnten. Auch bezüglich der individualisierteren Fotos, die zumeist vorrangig im Interesse der gewerblichen Fotografen liegen, überwiegen wohl die entgegenstehenden Interessen (Recht am eigenen Bild). Insofern bleibt die Einwilligungslösung.

Werden gewerbliche Fotografen zugelassen, sollte mit diesen vereinbart werden, dass sie die gesetzlichen Rahmenbedingungen (DS-GVO, KURhG) einhalten und sie nur Überblicksaufnahmen mit vielen Personen auf einem Bild fertigen dürfen sowie für individualisiertere Aufnahmen die Einwilligung der Betroffenen einholen müssen. Zudem sollte dies gegenüber den Besuchern der Veranstaltung transparent gemacht werden. Ergänzend könnte geprüft werden, den Betroffenen die Möglichkeit zu geben, mittels Erkennungszeichen zu signalisieren, dass man nicht fotografiert werden will. Dies könnte in die Vereinbarung mit fotografierenden Außenstehenden und die transparente Darstellung einbezogen werden.

Fotografierverhalten der Schülerinnen und Schüler

Ein anderes Abwägungsergebnis dürfte für die Aufnahmen von Schülerinnen und Schülern untereinander gelten. Moderne Smartphoneprogramme ermöglichen zwar die „Gestaltung“ von Aufnahmen und schaffen Raum für künstlerische Entwicklung. Andererseits sind dabei die Aufgenommenen zumeist Hauptobjekt. Gemäß den Wertungen des Kunsturhebergesetzes sind ihre Interessen, selbst über ihre Darstellung auf Fotos zu entscheiden und nicht „verschönert“ zu werden, höher zu bewerten als das künstlerische oder nur kommunikative Interesse der Fotografierenden, sodass eine Verarbeitung nicht auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO erfolgen kann. Die Verbreitung von Bildnissen von Schülerinnen und Schülern mittels (Smartphone-/Tablet-)Aufnahmen bedürfen daher i. d. R. einer Einwilligung. Ob ggf. die längere aktive Teilnahme am gegenseitigen Fotografieren und am Fotoaustausch als eindeutige bestätigende Handlung im Sinne der Einwilligung angesehen werden kann, wäre im Einzelfall zu prüfen.

Aufnahmen durch die Schule zu eigenen Zwecken

Wenn die Schule selbst zu eigenen Zwecken (z. B. Öffentlichkeitsarbeit im Internet) fotografieren will (Schulleitung bzw. beauftragte Person, wie z. B. Lehrkraft oder ggf. auch freie Fotografen; auch Übernahme von privaten Aufnahmen von Eltern), greift Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO nicht, da dieser nicht für Behörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gilt. § 4 Nr. 2 DSAG LSA als allgemeine Verarbeitungsbefugnis vermag das personenbezogene Aufnehmen und Nutzen von Fotos zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit nicht zu rechtfertigen. Die Schule ist als öffentliche Stelle in besonderem Maß an die

Berücksichtigung grundrechtlicher Wertungen gebunden. Eine ausreichende Öffentlichkeitsarbeit der Schule (im Internet) dürfte grundsätzlich auch durch weniger in Grundrechte einschneidende Methoden möglich sein (mündlich, schriftlich, Grafiken, Fotos ohne Personenbezug). Eine Erforderlichkeit ist daher schon bei Überblicksaufnahmen, erst recht aber bei weiter individualisierten Aufnahmen nicht ersichtlich. Die Aufnahme und Verwendung von Fotos mit Personenbezug durch die Schule für schulische Zwecke (außerhalb des Unterrichts) sollte daher ausschließlich auf der Basis der Einwilligung der Betroffenen erfolgen. Erhebt die Schule selbst, sind auch die Informationspflichten nach Art. 12 ff DS-GVO zu beachten.

Soweit die Schule mit Einwilligungen arbeitet, ist zu bedenken, dass diese freiwillig im Sinne von Art. 7 und EG 32, 42 und 43 DS-GVO sein müssen. So kann bei öffentlichen Veranstaltungen verfahren werden (z. B. Tag der offenen Tür, öffentliches Sportfest). Zweifel dürften bestehen, wenn es sich um pflichtige Veranstaltungen handelt, denen sich die Betroffenen nicht entziehen können (z. B. Einschulungsveranstaltungen). Es fehlt die freie Wahl. Ist der pflichtige Teil der Veranstaltung vorbei (Ausklingen auf dem Schulhof), kommt die Einwilligung wieder als Rechtsgrundlage in Betracht.

Organisation macht´s möglich

Kommt mangels Freiwilligkeit oder aus anderen Gründen (Praktikabilitätserwägungen) eine schriftliche Einwilligung aller Beteiligten einer Veranstaltung nicht in Betracht, bleibt lediglich die Möglichkeit, das Fotografieren so zu organisieren, dass nur diejenigen aufgenommen werden, die dies auch wollen bzw. damit einverstanden sind. Gewerblichen Fotografen könnten Bereiche mit eingeschränktem Blickfeld zur Verfügung gestellt werden, in denen sich die Interessierten fotografieren lassen können, ohne dass Unbeteiligte erfasst werden. Durch die Zuweisung von bestimmten Bereichen und Zeiten, wo Fotos gestattet sind bzw. nicht fotografiert werden darf, können Betroffene durch Mitwirken ihre Zustimmung zur Anfertigung von Aufnahmen erteilen. Dies gäbe, wenn es hinreichend transparent gemacht wird, denjenigen, die für derartige Aufnahmen zur Verfügung stehen wollen, die Möglichkeit, ihren Teilnahmewillen auszudrücken. Auch könnte die Schule für den Moment, in dem sie Aufnahmen für die Homepage bzw. das Jahrbuch anfertigen möchte, dies per Megafon bekannt geben und auf die Bereiche verweisen, die aufgenommen bzw. nicht aufgenommen werden.

Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass gegen das Fotografieren der eigenen Kinder (bei denen andere Personen nur im Hintergrund Beiwerk sind) sowie von Übersichtsaufnahmen auf Schulveranstaltungen zu privaten, familiären Zwecken grundsätzlich keine Bedenken bestehen. Individualisierte Aufnahmen von fremden Personen bedürfen der Einwilligung. Ebenso Aufnahmen der Schule selbst für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit. Soweit schriftliche Einwilligungen nicht eingeholt werden können, können ggf. organisatorische Maßnahmen dazu führen, dass niemand ohne seinen Willen abgebildet wird. Wichtig ist die Transparenz.

Kunsturhebergesetz

Schon vor Wirkbeginn der Datenschutz-Grundverordnung enthielt das Kunsturhebergesetz einen Ausgleich der beteiligten Interessen (Recht am eigenen Bild – künstlerisches oder besonderes persönliches Interesse des Fotografen). Danach bedurften Veröffentlichungen von Aufnahmen zunächst

grundsätzlich der Einwilligung. Ausnahmen galten aber, wenn es sich um ein Bildnis aus dem Bereich der Zeitgeschichte, Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen oder Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben, handelte.

Fraglich ist, ob das Kunsturhebergesetz im Rahmen der grundsätzlich vorrangigen DS-GVO weiter gilt. Dies erscheint möglich, da Art. 85 DS-GVO Ausnahmeregelungen zur Berücksichtigung von Interessen der Meinungsfreiheit und zu künstlerischen und wissenschaftlichen Zwecken gestattet. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) hat sich dahingehend geäußert, dass das Kunsturhebergesetz Teil der deutschen Anpassungsgesetzgebung im Rahmen des Art. 85 DS-GVO sei und fortwirke (s. auf der Homepage unter „Häufig nachgefragt, Datenschutz-Grundverordnung – Unter welchen Voraussetzungen ist das Anfertigen und Verbreiten personenbezogener Fotografien künftig zulässig?“). Weiter hat die Bundesregierung in Antworten auf eine kleine Anfrage (BT-Drs. 19/2598, S. 3; BT-Drs 19/3341, S. 8) erläutert, dass die DS-GVO zu keinen wesentlichen Veränderungen der bisherigen Rechtslage im Umgang mit Fotografien führt. Das Kunsturhebergesetz liefere demnach auch unter der Geltung der DS-GVO weiterhin eine nationale Rechtsgrundlage für die Verbreitung und Schaustellung von Personenbildnissen. Bestätigung findet dies auch in der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 21. Januar 2021, Az. I ZR 207/19 (juris).

Impressum

Herausgeber:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Sachsen-Anhalt
Leiterstr. 9, 39104 Magdeburg

Telefon: (0391) 81803-0

poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de

<https://datenschutz.sachsen-anhalt.de>

Stand: Mai 2021